

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Gesetz, mit dem die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 neuerlich geändert wird (2. Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965)

(L - 304/2 - XX)

Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, wurde eine neue verfassungsrechtliche Grundlage für die Gemeindeorganisation geschaffen. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen wurde die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 — O. ö. GemO. 1965, LGBl. Nr. 45, erlassen und mit 31. Dezember 1965 in Kraft gesetzt. Durch die Novelle LGBl. Nr. 39/1969 wurde die O. ö. GemO. 1965 aus verfassungsrechtlichen Gründen durch die ausdrückliche Bezeichnung der darin konkret geregelten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sowie durch die Anpassung einiger Bestimmungen über die Durchführung von Volksbefragungen an zwischenzeitig eingetretene Änderungen der Rechtslage ergänzt.

Seit dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 39/1969 haben Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 geschaffene neue Verfassungsrechtslage in wesentlichen Fragen klargestellt und damit die im Zeitpunkt der Erlassung der O. ö. GemO. 1965 vorherrschende Rechtsauffassung korrigiert. Es ist deshalb erforderlich geworden, einige Bestimmungen der O. ö. GemO. 1965 dieser mittlerweile ergangenen Rechtsprechung der Höchstgerichte anzupassen. Die dadurch notwendige Novellierung der O. ö. GemO. 1965 gibt darüber hinaus Gelegenheit, auch andere Bestimmungen des Gesetzes entsprechend den Erfahrungen und Erfordernissen der Praxis abzuändern.

Im einzelnen ist zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes, mit dem die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 neuerlich geändert wird (2. Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965), zu bemerken:

Zu Z. 1:

§ 23 Abs. 1 O. ö. GemO. 1965 umschreibt die Tatbestände, bei deren Verwirklichung ein Mitglied des Gemeinderates seines Mandates verlustig wird. Die damit im Zusammenhang stehende Bestimmung des § 23 Abs. 2 hat derzeit folgenden Wortlaut:

„(2) Den Verlust des Mandates hat die Landesregierung in einem von Amts wegen abzuführenden Verfahren mit Bescheid auszu-

sprechen. Mit der Einleitung dieses Verfahrens oder nach einem Beschluß des Gemeinderates, mit dem der Mandatsverlust gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 beim Verfassungsgerichtshof beantragt wurde, hat die Landesregierung das betreffende Mitglied des Gemeinderates bis zur Entscheidung über den Mandatsverlust zu suspendieren, sofern die Suspendierung nicht ohnedies gemäß § 35 von Gesetzes wegen eintritt. Ergeht gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, so tritt gleichzeitig eine in der gleichen Sache im Sinne dieses Absatzes allenfalls ergangene Entscheidung der Landesregierung außer Kraft; ein bei der Landesregierung anhängiges Verfahren ist einzustellen.“

Gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG. 1929 dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Wahlordnung zum Nationalrat. Gemäß Art. 117 Abs. 2 zweiter Satz B-VG. 1929 dürfen ferner in der Wahlordnung für die Wahlen zum Gemeinderat die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes — mit einer im gegebenen Zusammenhang nicht relevanten Ausnahme — nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag.

Dazu hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg. Nr. 6106/1969, mit dem einige Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung als verfassungswidrig aufgehoben wurden, klargestellt, daß unter der „Wahlordnung“ im Sinne der zitierten Verfassungsbestimmungen nicht nur die Wahlverfahrensvorschriften oder etwa äußerlich als „Wahlordnung“ bezeichnete Vorschriften, sondern vielmehr alle jene gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen sind, welche „die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes“ festsetzen. Der Verfassungsgerichtshof hat dazu in dem bezogenen Erkenntnis ferner festgestellt, daß das Recht auf Ausübung des Mandates ein Teil des passiven Wahlrechtes ist und daß durch das Recht auf Ausübung des Mandates nicht nur die Beibehaltung des Mandates, sondern auch die rechtliche Möglichkeit, es auszuüben, gewährleistet wird.

Da der zweite Satz des § 23 Abs. 2 O. ö. GemO. 1965 für die Mitglieder des Gemeinderates eine über die für die Mitglieder des Nationalrates und des Landtages geltenden Bestimmungen hinausgehende Beschränkung der Mandatsausübung vorsieht (weder § 4 des Bundesgesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, noch Art. 30 des O. ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1971 sehen eine derartige Suspendierung vor), ist es daher geboten, diesen zweiten Satz des § 23 Abs. 2 ersatzlos aufzuheben.

Zu Z. 2:

Gemäß § 30 Abs. 6 O. ö. GemO. 1965 bewirkt „die Suspendierung (§ 23 Abs. 2) eines Mitgliedes des Gemeinderates unmittelbar auch die Suspendierung als Mitglied des Gemeindevorstandes“.

Da die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 über die Suspendierung von Gemeinderatsmitgliedern aufgehoben werden müssen (siehe Z. 1 des Gesetzentwurfes), muß auch der auf diese Bestimmungen bezugnehmende Abs. 6 des § 30 ersatzlos entfallen.

Zu Z. 3:

Gemäß § 33 Abs. 1 und 2 O. ö. GemO. 1965 sind für die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß anzuwenden. § 33 Abs. 1 und 2 trifft somit eine Regelung nur für die „Wahl“ der Mitglieder der Ausschüsse, läßt es aber offen, ob und gegebenenfalls inwieweit die in den §§ 30 und 31 für die Mitglieder des Gemeindevorstandes getroffenen Bestimmungen über den Mandatsverzicht und den Mandatsverlust sinngemäß auch für die Mitglieder der Ausschüsse gelten. Da — wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 2776/1954 ausgesprochen hat — die Befugnis einer Körperschaft, Organe aus ihrer Mitte zu wählen, ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht auch die gegenteilige Befugnis, nämlich die gewählten Organe wieder abzurufen, umfaßt, sind jedenfalls die Bestimmungen des § 31 O. ö. GemO. 1965 über die Abberufung von Gemeindevorstandsmitgliedern auf Grund eines Mißtrauensantrages derzeit auf die Mitglieder von Ausschüssen nicht anwendbar.

Bei dieser Gesetzeslage erscheint es daher im Interesse der Rechtssicherheit geboten, durch eine Ergänzung des § 33 O. ö. GemO. 1965 ausdrücklich klarzustellen, in welchen Fällen das Mandat eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) eines Ausschusses erledigt wird. Da die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse grundsätzlich in der gleichen Weise wie die Mitglieder des Gemeindevorstandes aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden, sollen nach dem vorgesehenen neuen Abs. 4 des § 33 auch für die Erledigung des Mandates eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) eines Ausschusses die betreffenden Bestimmungen über die Erledigung des

Mandates eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes sinngemäß gelten. Von der sinngemäßen Anwendbarkeit sind jedoch die Mandatsverlustgründe nach § 30 Abs. 3 lit. d und f auszunehmen, weil für die Mitglieder der Ausschüsse in dieser Funktion eine Angelobung (lit. d) sowie der Amtsverlust gemäß § 61 Abs. 4 O. ö. GemO. 1965 (lit. f) nicht in Betracht kommen.

Ergänzend ist damit im Zusammenhang noch festzuhalten, daß durch die vorgesehene Novellierung des § 33 die Bestimmungen des § 63 der O. ö. GemO. 1965 über die Verantwortlichkeit auch der Ausschüsse bzw. deren Mitglieder gegenüber dem Gemeinderat nicht berührt werden. Durch die Anführung des § 32 O. ö. GemO. 1965 im neuen Abs. 4 des § 33 soll schließlich noch außer Zweifel gestellt werden, daß bei der Erledigung des Mandates eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) eines Ausschusses die freigewordene Stelle durch Nachwahl wiederum zu besetzen ist.

Zu Z. 4:

§ 34 O. ö. GemO. 1965 enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Entschädigungen der Gemeindevorstande. Im Gegensatz zu den entsprechenden Regelungen in den Statuten für die Städte Linz, Steyr und Wels, welche ausdrücklich bestimmen, daß auf die den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtsenates zukommenden Aufwandsentschädigungen bzw. Bezüge nicht verzichtet werden kann (§ 11 Abs. 3, § 24 Abs. 6 und § 29 der Statute, LGBl. Nr. 46 bis 48/1965), enthält § 34 O. ö. GemO. 1965 derzeit keine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhaltes. In der Praxis der Gemeinden ist es deshalb bereits mehrmals zweifelhaft geworden, ob auf die Entschädigungen nach § 34 O. ö. GemO. 1965 verzichtet werden kann oder nicht. Diese Frage soll daher nunmehr durch den vorgesehenen neuen Abs. 5 des § 34 in Übereinstimmung mit der in den Statutarstädten bereits bisher gegebenen Rechtslage ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Z. 5:

§ 35 O. ö. GemO. 1965 hat gegenwärtig folgenden Wortlaut:

„Nichtausübung des Mandates.

(1) Wird gegen ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates oder gegen ein Mitglied des Gemeindevorstandes wegen einer nach der Gemeindevorstandsordnung einen Wahlausschließungsgrund bildenden strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so darf es für die Dauer des Strafverfahrens, des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens sein Mandat nicht ausüben.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates und die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind verpflichtet, den Bürgermeister von der Einleitung oder Beendigung eines Ver-

fahrens nach Abs. 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Solange Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates ihr Mandat nicht ausüben dürfen, sind an ihrer Stelle Ersatzmitglieder einzuberufen.“

§ 35 O. ö. GemO. 1965 sieht damit für die Mitglieder des Gemeinderates eine über die für die Mitglieder des Nationalrates und für die Mitglieder des Landtages (siehe wiederum Bundesgesetz betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, sowie Art. 30 des O. ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1971) geltenden Bestimmungen hinausgehende Beschränkung der Mandatsausübung vor. § 35 O. ö. GemO. 1965 muß daher im Sinne der Ausführungen zu Z. 1 des Gesetzentwurfes jedenfalls insoweit aufgehoben werden, als er das Mandat als Mitglied des Gemeinderates betrifft. Da es jedoch offenbar nicht zweckmäßig wäre, die Beschränkung der Mandatsausübung gemäß der aufgezeigten Verfassungsrechtslage zwar für das Mandat im Gemeinderat zu beseitigen, für die Funktion als Mitglied des Gemeindevorstandes hingegen, was verfassungsrechtlich an sich zulässig wäre, aufrechtzuerhalten, soll der § 35 zur Gänze aufgehoben werden.

Dazu wird noch bemerkt, daß dann, wenn ein Mitglied des Gemeinderates infolge der Einleitung eines Strafverfahrens, der Eröffnung des Konkurses oder der Einleitung eines Ausgleichsverfahrens über sein Vermögen am Erscheinen zu einer Sitzung des Gemeinderates tatsächlich verhindert ist, gemäß § 47 Abs. 1 O. ö. GemO. 1965 das Ersatzmitglied einzuberufen ist. Dasselbe gilt gemäß § 55 O. ö. GemO. 1965 sinngemäß für die Sitzungen von Ausschüssen des Gemeinderates.

Zu Z. 6:

Gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 4 B-VG. 1929 (§ 40 Abs. 2 Z. 4 O. ö. GemO. 1965) gehören zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde unter anderem auch die behördlichen Aufgaben in den Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei. Mit der 3. Straßenverkehrsordnungsnovelle, BGBl. Nr. 209/1969, hat der Bundesgesetzgeber in einem neuen § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Aufgaben der örtlichen Straßenpolizei näher umschrieben. Danach sind die in den Z. 1 bis 14 dieser Gesetzesstelle angeführten Angelegenheiten, „sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll“, von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Die nach der nunmehr maßgeblichen Gesetzeslage in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Aufgaben der örtlichen Straßenpolizei umfassen auch die Erlassung von

Verordnungen straßenpolizeilicher Natur. Dabei handelt es sich vor allem um solche Verordnungen, die regelmäßig auf Grund von kurzfristig auftretenden tatsächlichen Notwendigkeiten unverzüglich erlassen werden müssen, wie etwa die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen infolge von Baustellen, Straßenausbesserungen, Grabungsarbeiten oder anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen. Im Hinblick auf diese Sach- und Rechtslage wurden daher mit den Gesetzen LGBl. Nr. 44 bis 46/1970 die Statute für die Städte Linz, Steyr und Wels jeweils dahingehend ergänzt, daß es dem für die Erlassung von Verordnungen — und daher auch für die genannten straßenpolizeilichen Verordnungen — primär zuständigen Gemeinderat ermöglicht wird, „einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder zum Teil dem Magistrat zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist“.

Gemäß § 58 Abs. 2 Z. 1 O. ö. GemO. 1965 obliegt dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zwar die Besorgung der behördlichen Aufgaben einschließlich der Handhabung der Ortspolizei, jedoch mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen. Für die Erlassung von Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde — und somit auch für die angeführten straßenpolizeilichen Verordnungen — ist daher gemäß § 43 O. ö. GemO. 1965 der Gemeinderat zuständig. Durch den vorgesehenen neuen Abs. 2 des § 43 soll daher aus denselben Erwägungen, die der Novellierung der Statute für die Städte Linz, Steyr und Wels zugrunde gelegen sind, dem Gemeinderat die Möglichkeit eröffnet werden, einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder zum Teil dem Bürgermeister zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

Ergänzend wird dazu angeführt, daß die O. ö. GemO. 1965 bereits derzeit in ihrem § 44 Abs. 2 vorsieht, daß der Gemeinderat nach den näheren Bestimmungen dieser Gesetzesstelle das ihm zustehende Beschlußrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde einem Ausschuss übertragen kann. Von dieser Delegationsmöglichkeit sind jedoch die behördlichen Aufgaben, zu denen auch die Erlassung von Verordnungen zählt, ausdrücklich zur Gänze ausgeschlossen. Eine Erweiterung der Delegationsmöglichkeit des § 44 Abs. 2 in der Richtung, daß sie auf die Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei ausgedehnt würde, wäre allerdings nicht zielführend, da auch ein Ausschuss des Gemeinderates mit Rücksicht auf die für die Einberufung und das Zusammentreten dieser Kollegialorgane bestehenden Geschäftsordnungsbestimmungen in den meisten Fällen wohl nicht in der Lage wäre, die nach den tatsächlichen Gegebenheiten unverzüglich notwendig werdenden und im konkreten Fall meist auf längere Sicht nicht vorhersehbaren

straßenpolizeilichen Verordnungen rechtzeitig zu beschließen.

Zu Z. 7:

§ 51 Abs. 3 O. ö. GemO. 1965 lautet derzeit:

„(a) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen. Wenn es der Gemeinderat besonders beschließt oder wenn dies gesetzlich festgelegt ist, ist geheim mit Stimmzetteln oder namentlich abzustimmen. Ferner ist geheim abzustimmen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.“

§ 51 Abs. 3 unterscheidet daher drei Fälle, in denen geheim abzustimmen ist, nämlich zunächst den Fall, daß die geheime Abstimmung gesetzlich festgelegt ist (so etwa im § 51 Abs. 4 O. ö. GemO. 1965), ferner die Möglichkeit, daß der Gemeinderat die geheime Abstimmung beschließt, und schließlich den Fall, daß ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. Diese Bestimmungen haben in der Praxis mehrfach zu Schwierigkeiten bzw. Unklarheiten geführt. Davon abgesehen, daß § 51 Abs. 3 die Möglichkeit der geheimen Abstimmung auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderates, der gemäß § 51 Abs. 1 der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten bedarf, sowie auf Grund des Verlangens von bereits einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten nebeneinander vorsieht, ist in der Praxis vor allem die Frage aufgetreten, in welchem Verhältnis die Bestimmungen des § 51 Abs. 3 zueinander stehen, wonach einerseits der Gemeinderat die namentliche Abstimmung beschließen kann, andererseits aber auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim abzustimmen ist.

Es ist deshalb geboten, durch eine entsprechende Neufassung des § 51 Abs. 3 eine eindeutige Rechtslage zu schaffen. Dabei wird wie nach der geltenden Regelung davon ausgegangen, daß die Abstimmung grundsätzlich, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist (z. B. geheime Abstimmung gemäß § 51 Abs. 4), durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen hat. Da so wie bisher über Verlangen bereits eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim abzustimmen sein soll, ist die derzeit vorgesehene zusätzliche Möglichkeit der geheimen Abstimmung auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderates entbehrlich; sie soll daher entfallen.

Der zweite Satz des neu gefaßten § 51 Abs. 3 ermöglicht es dem Gemeinderat so wie bisher, die namentliche Durchführung der Abstimmung zu beschließen. Hievon müssen allerdings die Fälle ausgenommen werden, in denen die Abstimmung geheim zu erfolgen hat.

Durch die Neufassung des dritten Satzes wird schließlich klargestellt, daß über Verlangen eines

Drittels der anwesenden Stimmberechtigten — wenn dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen — jedenfalls, d. h. auch dann, wenn etwa der Gemeinderat vorher die namentliche Durchführung der Abstimmung beschlossen hätte, geheim mit Stimmzetteln abzustimmen ist.

Zu Z. 8:

Gemäß § 56 Abs. 2 Z. 2 O. ö. GemO. 1965 obliegen dem Gemeindevorstand im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde „die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, wenn die Höhe des abzuschreibenden Betrages 0,5 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt, sowie die Bewilligung von Zahlungserleichterungen“.

§ 56 Abs. 2 Z. 2 enthält demnach hinsichtlich der im § 14 Abs. 1 und 3 des als landesgesetzliche Vorschrift für das Abgabeverfahren der Gemeinden geltenden Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87 (siehe dazu das O. ö. Abgaben-Verfahrensgesetz, LGBl. Nr. 45/1955, sowie das Gesetz über die Weitergeltung von verfahrensrechtlichen Vorschriften in Angelegenheiten der von Organen des Landes, der Ortsgemeindev Verbände und der Gemeinden zu erhebenden Abgaben, LGBl. Nr. 63/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1966), geregelten Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeabgaben sowie hinsichtlich der im § 8 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951 näher geregelten Bewilligung von Zahlungserleichterungen bei der Entrichtung von Gemeindeabgaben besondere Zuständigkeitsvorschriften.

Für die in der Praxis gegenüber den Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 und 3 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951 den bedeutsameren Fall bildende Abschreibung von Gemeindeabgaben aus Billigkeitsgründen gemäß § 14 Abs. 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951 enthält die O. ö. GemO. 1965 bezüglich der Zuständigkeit keine Sonderbestimmung. Für diese Aufgaben ist daher ohne Rücksicht auf die Höhe des nachzusehenden Betrages gemäß § 58 Abs. 2 Z. 1 O. ö. GemO. 1965 im Zusammenhang mit § 2 Z. 1 des O. ö. Abgaben-Verfahrensgesetzes der Bürgermeister zuständig.

Diese Aufspaltung der Zuständigkeit für die Abschreibung von Gemeindeabgaben zwischen dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister hat sich in der Praxis nicht bewährt. Durch die Neufassung des § 56 Abs. 2 Z. 2 O. ö. GemO. 1965 soll nunmehr für den Bereich der im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durchzuführenden Abgabeverfahren für die im § 14 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951 geregelten Maßnahmen der Abschreibung von Abgaben durchgängig der Gemeindevorstand für zuständig erklärt werden.

Zu Z. 9:

Die Einbringung von Rechtsmitteln gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen ist nach der geltenden Rechtslage (§ 43 O. ö. GemO. 1965) eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt. Die Rechtsmittelfrist in verwaltungsbehördlichen Verfahren beträgt im Regelfalle zwei Wochen, in Abgabesachen einen Monat. Die Wahrnehmung des Rechtes der Einbringung von Rechtsmitteln der Gemeinde als Partei in verwaltungsbehördlichen Verfahren stößt daher immer wieder auf beträchtliche Schwierigkeiten, weil der Gemeinderat nicht immer rechtzeitig zur Beschlußfassung über die Einbringung eines solchen Rechtsmittels einberufen werden kann. Es ist daher im Interesse der Gemeinden gelegen und zweckmäßigerweise geboten, die Zuständigkeit zur Beschlußfassung über die Einbringung von Rechtsmitteln in verwaltungsbehördlichen Verfahren dem Gemeindevorstand zu übertragen. Von dieser Zuständigkeitsregelung sollen lediglich Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof ausgenommen werden. Die Zuständigkeit zur Beschlußfassung über die Einbringung solcher Beschwerden soll weiterhin beim Gemeinderat verbleiben. Dies deswegen, weil einerseits die Frist, innerhalb der solche Beschwerden einzubringen sind, ohnedies sechs Wochen beträgt, andererseits aber auch im Hinblick auf die Wichtigkeit solcher Beschwerden.

Zu Z. 10:

Gemäß § 87 O. ö. GemO. 1965 sind gegenwärtig Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen sowie für die in ihrer Verwaltung stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen, wenn ihr Wert mehr als fünfzigtausend Schilling, höchstens aber dreihunderttausend Schilling beträgt, durch beschränkte Ausschreibung, wenn ihr Wert aber dreihunderttausend Schilling übersteigt, durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben, sofern nicht wegen besonderer Verhältnisse (wie Naturkatastrophen, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Epidemien) oder wegen der Art der Arbeiten oder Lieferungen eine andere Art der Vergabe geboten erscheint. Da diese im Jahre 1965 festgesetzten Wertgrenzen im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Zwischenzeit, insbesondere die eingetretenen Geldwertänderungen, den praktischen Bedürfnissen nicht mehr voll Rechnung tragen, sollen die Wertgrenzen nunmehr entsprechend erhöht werden. Darüber hinaus bewirkt die vorgesehene Neufassung des § 87 O. ö. GemO. 1965 keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage.

Zu Z. 11:

§ 102 Abs. 3 O. ö. GemO. 1965 lautet derzeit:

„(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat die Vorstellung keine aufschiebende Wirkung; auf Ansuchen des Einschreiters ist diese jedoch von der Gemeinde zuzu-

erkennen, wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schade eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.“

In seinem Erkenntnis vom 20. Juni 1969, Zl. 1645/67, hat sich der Verwaltungsgerichtshof grundlegend mit der Stellung der Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren auseinandergesetzt. Der Verwaltungsgerichtshof ist dabei unter anderem zu dem Schluß gekommen, daß infolge der durch Art. 119 a Abs. 9 B-VG. 1929 der Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren eingeräumten Parteistellung jeder Hoheitsakt im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Verfahrens, sei es die Entscheidung über die Vorstellung selbst oder ein anderer damit zusammenhängender verfahrensrechtlicher Bescheid welcher Art immer, nur von der Aufsichtsbehörde erlassen werden darf.

Zu dieser Rechtsprechung steht somit die derzeitige Fassung des § 102 Abs. 3 O. ö. GemO. 1965 insofern im Widerspruch, als danach die Gemeinde über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Vorstellung zu entscheiden hat.

Durch die vorgesehene Neufassung des § 102 Abs. 3 soll die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Vorstellung im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Aufsichtsbehörde übertragen werden. Darüber hinaus bewirkt die Neufassung des § 102 Abs. 3 keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage.

Zu Z. 12 und 13:

Die Abs. 5 und 6 des § 102 O. ö. GemO. 1965 lauten derzeit:

„(5) Die Aufsichtsbehörde hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen; die Aufhebung wird jedoch erst sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides der Aufsichtsbehörde an die Gemeinde wirksam.“

„(6) Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden. Wird diese Entscheidung vor Ablauf der im Abs. 5 bezeichneten Frist getroffen, so bewirkt sie das Außerkrafttreten des von der Aufsichtsbehörde als rechtswidrig erkannten Bescheides.“

Der zweite Halbsatz des § 102 Abs. 5 legt somit abweichend von den Bestimmungen des auf das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde anzuwendenden AVG. 1950 (siehe § 109 Abs. 1 O. ö. GemO. 1965), nach denen Bescheide mit der Zustimmung bzw. im Falle der bloß mündlichen Verkündung mit dieser wirksam werden (§§ 62 und 63 AVG. 1950), für die aufhebenden Bescheide der Aufsichtsbehörde im Vorstellungsverfahren einen zeitlichen Aufschub des Wirk-

Wirksamwerden fest. Hebt nämlich die Aufsichtsbehörde auf Grund einer Vorstellung einen Gemeindebescheid auf, weil durch den Gemeindebescheid Rechte des Einschreiters verletzt werden, so wird die Aufhebung erst sechs Wochen nach der Zustellung des Bescheides der Aufsichtsbehörde an die Gemeinde wirksam. Hiezu bestimmt § 102 Abs. 6 zweiter Satz, daß die von der Gemeinde unter Bindung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde zu treffende neuerliche Entscheidung dann, wenn sie vor Ablauf der sechswöchigen Frist getroffen wird, das Außerkrafttreten des von der Aufsichtsbehörde als rechtswidrig erkannten Bescheides bewirkt.

Mit dieser Regelung, die in ähnlicher Form auch in dem zur Zeit der Erlassung der O. ö. GemO. 1965 vorgelegenen Entwurf des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes enthalten war, in das geltende Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1967, dann aber keinen Eingang gefunden hat (siehe § 7), sollte der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet werden, den von der Aufsichtsbehörde als rechtswidrig erkannten Bescheid noch vor dem Wirksamwerden des aufsichtsbehördlichen Aufhebungsbescheides selbst zu beseitigen. Wie allerdings die praktische Erfahrung gezeigt hat, wurde von den Gemeinden von dieser Möglichkeit nur relativ selten Gebrauch gemacht, so daß ein Bedürfnis der Praxis nach Beibehaltung dieser Regelung offenbar nicht besteht.

Über diesen rechtspolitischen Gesichtspunkt hinaus erscheint jedoch die Aufhebung der Bestimmungen des § 102 Abs. 5 zweiter Halbsatz und Abs. 6 zweiter Satz, welche in dem die ver-

fassungsrechtlichen Grundsätze des Aufsichtsmittels der Vorstellung umschreibenden Art. 119 a Abs. 5 B-VG. 1929 nicht vorgezeichnet sind, vor allem deswegen als geboten, weil diese Bestimmungen der Gemeindebehörde, die den mittels Vorstellung angefochtenen Bescheid erlassen hat, ein Recht zur Selbständerung von Bescheiden einräumen, das über die maßgeblichen, vom Bundesgesetzgeber in Ausübung der Kompetenz zur „Bedarfsgesetzgebung“ nach Art. 11 Abs. 2 B-VG. 1929 auch für den Bereich der Landesgesetzgebung getroffenen verfahrensrechtlichen Vorschriften hinausgeht. Diese somit verfassungsrechtlich nicht unbedenklichen und überdies nach den Erfahrungen der Praxis auch nicht notwendigen Bestimmungen sollen daher aufgehoben werden.

Bei der dadurch erforderlichen Neufassung des § 102 Abs. 5 soll in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 5 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes auch klargestellt werden, daß unzulässige oder verspätete Vorstellungen von der Aufsichtsbehörde zurückzuweisen sind. Der bisherige erste Satz des Abs. 6 wird in den Abs. 5 übernommen, so daß der Abs. 6 zur Gänze entfallen kann.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 neuerlich geändert wird (2. Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965), beschließen.

Linz, am 11. April 1973

L. Hartl
Obmann

F. Reisinger
Berichterstatler

Gesetz

vom

mit dem die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 neuerlich geändert wird (2. Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/1969 wird geändert wie folgt:

1. Der zweite Satz des § 23 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 30 Abs. 6 wird aufgehoben.
3. Der Abs. 4 des § 33 erhält die Bezeichnung „(5)“; dem § 33 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Für die Erledigung des Mandates eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) eines Ausschusses gelten die Bestimmungen des § 30 — jedoch mit Ausnahme des Abs. 3 lit. d und f — sowie der §§ 31 und 32 sinngemäß.“
4. Dem § 34 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Auf die Entschädigungen (Abs. 2 bis 4) kann nicht verzichtet werden.“
5. § 35 wird aufgehoben.
6. Die bisherige Bestimmung des § 43 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem § 43 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Gemeinderat ist befugt, einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder zum Teil dem Bürgermeister zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.“
7. § 51 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Sofern nicht geheim abzustimmen ist, kann der Gemeinderat beschließen, daß namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.“

8. § 56 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen privatrechtlicher Natur, wenn die Höhe des abzuschreibenden Betrages 0,5 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt; die gänzliche oder teilweise Abschreibung von Abgaben; die Bewilligung von Zahlungserleichterungen;“

9. Im § 56 Abs. 2 wird nach den Bestimmungen der Z. 5 an Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z. 6 angefügt:

„6. die Einbringung von Rechtsmitteln gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen, jedoch ausgenommen Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof.“

10. § 87 hat zu lauten:

„§ 87.

Vergabe von Arbeiten und Lieferungen.

Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie für die in ihrer Verwaltung stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen sind, wenn ihr Wert mehr als einhunderttausend Schilling, höchstens aber eine Million Schilling beträgt, durch beschränkte Ausschreibung, wenn ihr Wert aber eine Million Schilling übersteigt, durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben, sofern nicht wegen besonderer Verhältnisse (wie Naturkatastrophen, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Epidemien) oder wegen der Art der Arbeiten oder Lieferungen eine andere Art der Vergabe geboten erscheint.“

11. § 102 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat die Vorstellung keine aufschiebende Wirkung; auf Ansuchen des Einschreiters ist diese jedoch von der Aufsichtsbehörde zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.“

12. § 102 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Aufsichtsbehörde hat, sofern die Vorstellung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden.“

13. § 102 Abs. 6 wird aufgehoben.